

II-297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX.Gesetzgebungsperiode

25.3.1964

89/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 76/J

des Vizekanzlers Dr. P i t t e r m a n n

auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend überhöhte Abfertigungen bei der Trauzl-Werke AG.

-.-.-.-

Ich teile die Auffassung der anfragenden Abgeordneten Haberl und Genossen, dass die Gewährung einer Abfertigung im Ausmass von 6 Monatsbezügen an die mit 31.12.1963 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder der Trauzl-Werke AG., die Direktoren Dipl.-Ing. Reicher und Dr. Leitner, angesichts der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens - zumal ein vertraglicher Anspruch nicht bestand - nicht vertretbar war. Da aber gemäss § 75 Abs.1 Aktiengesetz der Aufsichtsrat den Vorstand einer Aktiengesellschaft bestellt, steht ihm auch die Entscheidung über die Regelung der materiellen Seite einer Bestellung zu. Dazu gehört auch die Gewährung einer Abfertigung. Als Vertreter des Alleinaktionärs, Republik Österreich, steht mir daher hinsichtlich der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse über die Festsetzung einer Abfertigung an ein scheidendes Vorstandsmitglied eine Einflussnahme im Rahmen der Rechte der Hauptversammlung gemäss § 103 ff Aktiengesetz nicht zu. Wohl hätte ich an sich das Recht, gemäss § 87 Abs.2 Aktiengesetz einen Hauptversammlungsbeschluss herbeizuführen, wonach ich die Bestellung jener Mitglieder des Aufsichtsrates der Trauzl-Werke AG., die in einer Kampfabstimmung den anfechtbaren Beschluss im Aufsichtsrat mit Dirimierung des Vorsitzers erzwungen haben, widerrufen könnte. Hiezu wäre aber gemäss § 3 Abs.1 c des Kompetenzgesetzes, BGBL.Nr.173/59, die Genehmigung der Bundesregierung erforderlich. Es ist sehr zweifelhaft, ob eine Einigung darüber erzielt worden wäre. Die Abberufung des Aufsichtsrates hätte auf die getroffene Entscheidung keinen Einfluss mehr nehmen können, da beide ehemaligen Vorstandsmitglieder durch den Beschluss des Aufsichtsrates Rechte erworben haben und diese durch einen neuen Beschluss eines neuen Aufsichtsrates nicht aufgehoben werden können. Ob ein Gericht im Sinne der §§ 84 und 99 Aktiengesetz eine Schadenersatzpflicht jener Aufsichtsratsmitglieder annehmen würde, die den Beschluss über die Gewährung der beanständeten Abfertigung gefasst haben, ist nicht vorauszusehen. Es müsste ferner der Ent-

- 2 -

89/A.B.

zu 76/J

scheidung eines Gerichtes überlassen bleiben, ob in der Handlungsweise der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ein Handeln zum Nachteil der Gesellschaft gemäss § 294 Abs.1 Aktiengesetz, somit ein strafbarer Tatbestand erblickt werden kann.

Ich kann daher nur feststellen, dass die von einem Teil des Aufsichtsrates getroffene Entscheidung nicht meinen Intentionen als Vertreter des Eigentümers, Republik Österreich, entspricht.

-.-.-.-